

Der Antrag ist in deutlicher Druckschrift auszufüllen!



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

LANDESANERKENNUNGSSTELLE FÜR GESUNDHEITSBERUFE (LafG BW)

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 95.2 - Fr. Kopp/Fr. Schroth
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Eingang am:

Antrag auf Erteilung der Approbation gem. § 2 Zahnheilkundengesetz (ZHG) als Zahnärztin/Zahnarzt bei im Nicht-EU-Ausland (Drittstaat) erworbener Berufsqualifikation und Berufserlaubnis gem. § 13 ZHG

I. Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers

Familienname	
Geburtsname (z.B. wenn durch Heirat geändert)	
Vorname/n	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Postanschrift in Deutschland	
eMail-Adresse, Telefonnummer	
Aufenthalt in Deutschland seit	
Studienland, Studium von...bis...	

- Ich beantrage die **Approbation** als Zahnarzt/Zahnärztin.
- Ich beantrage eine **Berufserlaubnis** (bitte zusätzlich Stellenzusage beifügen) zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs (die Beantragung einer Berufserlaubnis ist keine Voraussetzung für das Approbationsverfahren).

II. Erklärungen zum Antrag

Ich habe bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis gestellt:

- nein ja, in _____
 (E-Mail-Adresse Sachbearbeiter/in: _____)
 Bitte weisen Sie in diesem Fall durch eine konkrete Stellenzusage nach, dass Sie die ärztliche Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben wollen.

Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist und auch keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden.

- trifft zu
 trifft nicht zu wegen _____

Mir ist bekannt, dass erst bei Vollständigkeit der Unterlagen eine Bearbeitung/Entscheidung durch das Regierungspräsidium Stuttgart möglich ist.

Die Zustellung der Approbation erfolgt per Einschreiben an eine inländische Anschrift.

Ich nehme davon Kenntnis, dass das Antragsverfahren gebührenpflichtig ist.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz beim Referat Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen des Regierungspräsidiums Stuttgart (zu finden auf unserer Homepage).

 Ort, Datum

 eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Den Antrag reichen Sie bitte per Post ein und legen folgende Unterlagen bei:

✓	Bei einem Antrag auf Approbation: Glaubhaftmachung darüber, dass der zahnärztliche Beruf in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll (z.B. Schreiben eines potentiellen Arbeitgebers, dass ein ernsthafte Interesse an einer Anstellung des Antragstellers/der Antragstellerin besteht)
✓	Bei einem Antrag auf Berufserlaubnis: Eine geeignete Stellenzusage einer Klinik/einer Zahnarztpraxis in Baden-Württemberg als Vorbereitungsassistent/in nach § 13 ZHG mit Angabe des geplanten Beginns. (<u>keine</u> Tätigkeit als Assistenz Zahnarzt/ Assistenz Zahnärztin, keine Tätigkeit im Sinne der Weiterbildungsordnung)
✓	aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache (tabellarisch; unter Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs mit Angabe der Länder und des Einreisedatums nach Deutschland; <u>mit Datum und eigenhändiger Unterschrift</u>)
✓	Identitätsnachweis in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Reisepasses/Personalausweises
✓	Bei Namensänderung: standesamtlicher Nachweis über eine Namensänderung (z.B. amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung)
✓	Nachweise über die im Ausland abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung (amtlich beglaubigte Kopie mit deutscher Übersetzung): Diplom, Fächer-Noten-Übersicht, Berufszulassung aus dem Studienland, ggf. Nachweise über abgeleistete Praktika (Internatur, Ordinatur, etc.)
✓	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Niveau B2 des GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) eines Sprachinstituts mit ALTE (Association of Language Testers in Europe) -Zertifizierung z.B. Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc. in amtlich beglaubigter Kopie der Vorder- und Rückseite, nicht älter als 5 Jahre.

Folgende Nachweise müssen erst bei Erteilung der Approbation bzw. der Berufserlaubnis vorliegen (bitte Gültigkeitsfristen der Dokumente beachten):

✓	polizeiliches Führungszeugnis aus der Bundesrepublik Deutschland (nicht älter als drei Monate bei Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis) Das Behördliche Führungszeugnis („Belegart OB“) ist vom Antragsteller bei der für den deutschen Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu beantragen. Als Verwendungszweck ist „Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin“, als Empfängerbehörde „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95, z.Hd. Fr. Kopp/Fr. Schroth, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“ anzugeben. Bei einem Wohnsitz im Ausland ist das Behördliche Führungszeugnis über www.bundesjustizamt.de zu beantragen.
---	--

✓	<p>polizeiliches Führungszeugnis/criminal record aus dem Herkunftsland und Studienland (nicht älter als drei Monate bei Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis)</p> <p>Original mit amtlicher Übersetzung. Sofern Sie noch für mindestens ein Jahr in einem anderen Land aufgehalten haben, ist auch aus diesem Land ein Führungszeugnis beizulegen.</p>
✓	<p>Unbedenklichkeitsbescheinigung/Certificate of good standing als amtlich beglaubigte Kopie mit deutscher Übersetzung aus dem Land, in dem der Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin ausgeübt wird bzw. wurde (nicht älter als drei Monate bei Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis)</p>
✓	<p>ärztliche Bescheinigung einer Ärztin/eines Arztes in Deutschland - Formular siehe Homepage (nicht älter als drei Monate bei Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis)</p>

Wichtige Hinweise:

- 1) Die Antragsunterlagen sind als amtlich beglaubigte Kopien (erstellt von einer deutschen Stelle: Stadt-/Gemeindeverwaltung, Notar/in, deutsche Botschaft/Konsulat) jeweils in der Landessprache und der deutschen Übersetzung einzureichen. Die Übersetzungen sind von einem/einer in Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in / Übersetzer/in anzufertigen.

Sofern in Ihrem Ausbildungsland grundsätzlich die Möglichkeit dazu besteht, muss das Diplom und die Berufszulassung (Lizenz) mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert einzureichen.
- 2) Es muss nachgewiesen werden, dass die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind.

Hinweis: Neben allgemeinen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 sind Fachsprachkenntnisse in Zahnmedizin angelehnt an das Niveau C1 über die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg nachzuweisen.

Die Anmeldung zur Fachsprachenprüfung erfolgt automatisch durch das Regierungspräsidium Stuttgart nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.

Weitere Informationen zur Fachsprachenprüfung erhalten Sie auch auf der Webseite der Zahnärztekammer Baden-Württemberg unter <https://lzk-bw.de/zahnaerzte/auslaendische-berufsausbildung>

Für die Erteilung der Berufserlaubnis sind allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 und die erfolgreiche Teilnahme an der medizinischen Fachsprachenprüfung C1 nachzuweisen.

- 3) Für die Erteilung der **Approbation** wird eine Verwaltungsgebühr in der Regel in Höhe von 450,00 Euro fällig.
Für die Erteilung der **Berufserlaubnis** wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 160,00 Euro pro Jahr fällig. Die Berufserlaubnis kann maximal für 2 Jahre erteilt werden.
Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen mitgeteilt, sobald alle Voraussetzungen nachgewiesen wurden.
- 4) Die Anforderung von weiteren Unterlagen bleibt vorbehalten. Insbesondere zum Zeitpunkt der Approbation können weitere Unterlagen (erneut) aktuell angefordert werden.
- 5) Wir weisen darauf hin, dass auch bei Rücknahme des Antrags eine Gebühr festgesetzt wird. Die Höhe bemisst sich nach dem Stand der Bearbeitung des Antrags.

Bei Fragen/Unklarheiten wenden Sie sich bitte an:

Buchstabe (Nachname) A - M

Frau Daniela Schroth

E-Mail: Daniela.Schroth@rps.bwl.de

Buchstabe (Nachname) N - Z

Frau Rita Kopp

E-Mail: Rita.Kopp@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 95.2 – Landesankennungsstelle für Gesundheitsberufe (LAfG BW)

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart